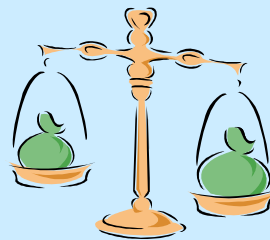


# Besonderheiten zur Lohn- und Gehaltsabrechnung im Hotel- und Gastronomiegewerbe



**Haubner · Schäfer & Partner**  
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
Tel: 08061/4904-0

[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)  
[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)

Orleansstraße 6  
81669 München  
Tel: 089/41129777

# Geringfügige Beschäftigungen

```
graph TD; A[Geringfügige Beschäftigungen] --> B[geringfügig entlohnte Beschäftigungen „Minijobs“]; A --> C[kurzfristige Beschäftigungen];
```

geringfügig entlohnte  
Beschäftigungen  
„Minijobs“

kurzfristige  
Beschäftigungen

**Haubner · Schäfer & Partner**  
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
Tel: 08061/4904-0

[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)  
[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)

Orleansstraße 6  
81669 München  
Tel: 089/41129777

# Minijobs

# Klassischer Minijob

- Einkommensgrenze 450 €
- Arbeitnehmer zahlt grundsätzlich



↪ 3,9 % / 13,9 % Rentenversicherung  
↪ Befreiung ist auf Antrag möglich

- Pauschalen des Arbeitgebers



	grundsätzlich	Haushalthilfe
Krankenversicherung	13 %	5 %
Rentenversicherung	15 %	5 %
Steuern	2 % (Alternative: Abgabe Lohnsteuerkarte)	

## **Aushilfsarbeitsverhältnis – Minijobs**

- arbeitsrechtlich vollwertiges Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten
- Anzahl der wöchentlichen Arbeitszeit unbedingt festlegen, sonst Vermutung
- sozialversicherungsrechtliche / steuerrechtliche Besonderheiten

# Klassischer Minijob

## Hinweise:

- Krankenversicherungsbeitrag entfällt bei:
  - ↳ Beamten und
  - ↳ privat Versicherten
  
- Beiträge werden an die Bundesknappschaft entrichtet

# Aushilfsarbeitsverhältnis – Minijobs

Rentenversicherungspflichtige  
Hauptbeschäftigung



**ja**

**nein**

nur 1 Minijob möglich

mehrere Minijobs möglich

Einkommensgrenze: monatlich EUR 450,00

# Klassischer Minijob

## Gehaltsabrechnung beim 450,- EUR Minijob

<b>Monatslohn</b>		<b>450,00 €</b>
LSt (inkl. KiSt und SolZ)		- €
Rentenversicherung		- 17,55 €
<b>Nettolohn</b>		<b>432,45 €</b>
LSt pauschal	2,0%	9,00 €
KV pauschal	13,0%	58,50 €
RV pauschal	15,0%	67,50 €
U1 + U 2 + Insolvenzzuml.		4,46 €
<b>Aufwand für Arbeitgeber</b>		<b>589,46 €</b>



## Minijob - Übergangsregelung

- Bestand vor 01.01.2013 Rentenversicherungsfreiheit bleibt diese bestehen.
- Allerdings gilt bei Erhöhung des Arbeitsentgelts über 400 € das neue Recht:
  - ➔ Rentenversicherungspflicht tritt ein
  - ➔ Arbeitnehmer kann sich befreien lassen

### **Wichtig** für Arbeitgeber

Auf schriftlichem Befreiungsantrag muss das Eingangsdatum vermerkt werden!

## Flexible Arbeitszeitregelung

- Seit 01.01.2009 haben auch 450-Euro-Minijobber die Möglichkeit, ein Arbeitszeitkonto zu führen. Dabei ist zwischen
  - ↪ sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelungen (z. B. Gleitzeit- oder Jahreszeitkonten)
  - und
  - ↪ Wertguthabenvereinbarungen (z. B. Langzeit- oder Lebensarbeitszeitkonten) zu unterscheiden.
- ➔ aber nur bis zu 3 Monate Bezahlung ohne Arbeitsleistung und weitere Vorgaben beachten (z. B. Insolvenzversicherung)

# Flexible Arbeitszeitregelung

## Beispiel richtig

- Einstellung eines Hausmeisters zum 1.1. mit einem festen Arbeitsentgelt von 450,00 € im Monat. Dafür verpflichtet sich der Arbeitnehmer im Jahr (12 Monate) 540 Stunden zu arbeiten. Der Arbeitseinsatz soll flexibel erfolgen, Zeitguthaben regelmäßig auf- und abgebaut werden, wobei der Arbeitnehmer längstens für drei Monate freigestellt werden soll.
- Es handelt sich um eine geringfügige entlohnte Beschäftigung. Unabhängig von der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung zahlt der Arbeitgeber die monatlichen Abgaben an die Minijob-Zentrale von 450,00 €.

# Flexible Arbeitszeitregelung

## Beispiel falsch

- Der Hausmeister arbeitet vom 1.1. bis 31.8. jeweils 67,5 Stunden im Monat. Ab 1.9. erfolgt eine Freistellung von der Arbeitsleistung. Die Überstunden werden vollständig abgebaut, sodass die Arbeit erst am 1.1. des Folgejahres wieder aufgenommen wird. Das Arbeitsentgelt wird auch in den Monaten der Freistellung gezahlt.
- Die ursprünglich vorausschauende Schätzung ist nicht gewissenhaft erfolgt, da der Arbeitgeber bewusst eine längerfristige (mehr als drei Monate dauernde) Freistellung von der Arbeitsleistung zugelassen hat.

# Kurzfristige Beschäftigung

# Kurzfristige Beschäftigung

- zeitliche Begrenzung:
  - ↳ max. 50 Arbeitstage **oder**
  - ↳ max. 2 Monate (60 Kalendertage)
- Befristung:
  - ↳ vertraglich **oder**
  - ↳ aufgrund Art, Wesen, oder Umfang z. B. eine Aushilfe wird lediglich für die Biergartensaison eingestellt
- Verdiensthöhe:
  - ↳ unerheblich
  - ↳ Achtung bei Pauschalversteuerung Grenzen beachten!

**TIPP:** Befristete Arbeitsverträge auf jeden Fall schriftlich dokumentieren!

## Kurzfristige Beschäftigung

- darf nie berufsmäßig ausgeübt werden, d. h. Beschäftigung muss von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein
- Sozialversicherung ⇒ Beitragsfreiheit  
Lediglich Umlagen sind vom Arbeitgeber zu zahlen  
⇒ zuständige Krankenkasse ist die Bundesknappschaft
- sobald bekannt wird, dass die Beschäftigungstage in der Zukunft überschritten werden, tritt **sofort** die Versicherungspflicht in vollen Umfang ein

### **Achtung!**

Arbeitssuchende können nie als kurzfristig, beschäftigte Arbeitnehmer angestellt werden, da immer Berufsmäßigkeit vorliegt

## Kurzfristige Beschäftigung

- bei mehreren kurzfristigen Beschäftigungen im Kalenderjahr werden die Tage zusammengerechnet  
➔ bei Überschreitung tritt Sozialversicherungspflicht ein
- Arbeitnehmer muss eine LSt-Karte vorlegen
- Wird keine LSt-Karte vorgelegt, kann mit 25 % Pauschalsteuersatz zzgl. Soli und Kirchensteuer pauschaliert werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - ↪ Arbeitslohn max. täglich 62,00 €, Stunde max. 12,00 €
  - ↪ nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage



## Gleitzone

- Ab 2013 liegt die Gleitzone monatlich zwischen 450,01 € bis 850,00 €
- Arbeitgeber zahlt den vollen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
  - ↔ 9,450 % Rentenversicherung
  - ↔ 1,500 % Arbeitslosenversicherung
  - ↔ 1,025 % Pflegeversicherung
  - ↔ 7,300 % Krankenversicherung
- Sozialversicherungsbeitrag für Arbeitnehmer steigt kontinuierlich bis 10,724 % (20,425 %)

# Gleitzone - Übergangsregelung

## ➤ Rentenversicherung:

Bei Arbeitsentgelt zwischen 400,01 € und 450,00 € bleibt Versicherungspflicht bestehen (keine Befreiung möglich).

## ➤ Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung:

➤ Bei Arbeitsentgelt von 400,01 € bis 450,00 € bleibt es längstens bis 31.12.2014 bei Versicherungspflicht (Beitragslastverteilung nach Gleitzonenformel bis 2012)

# Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge

# Höhe der Zuschläge

## Nachtarbeit:

- für Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr  
⇒ **25 %** des Grundlohns
  
- für Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde  
⇒ **40 %** des Grundlohns

# Höhe der Zuschläge

## Sonntagsarbeit:

- für Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr  
⇒ **50 %** des Grundlohns
- als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit am Montag von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

# Höhe der Zuschläge

## Arbeit an gesetzlichen Feiertagen:

- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 24 Uhr  
⇒ **125 %** des Grundlohns
- als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit des auf den Feiertag folgenden Tages von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nacharbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

# Höhe der Zuschläge

## Sonderfälle:

- für die Arbeit an **Silvester** von 14 Uhr bis 24 Uhr  
⇒ **125 %** des Grundlohns
- für die Arbeit an den **Weihnachtsfeiertagen** von 0 Uhr bis 24 Uhr  
⇒ **150 %** des Grundlohns
- für die Arbeit an **Heiligabend** von 14 Uhr bis 24 Uhr  
⇒ **150 %** des Grundlohns
- für die Arbeit am **1. Mai** von 0 Uhr bis 24 Uhr  
⇒ **150 %** des Grundlohns
- als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit des auf den Feiertag folgenden Tages von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

## Höhe der Zuschläge

### Grenze für Lohn- und Sozialversicherungsfreiheit:

- für die **Lohnsteuer** darf der Stundengrundlohn mit höchstens **50 €** angesetzt werden
- Begrenzung des Stundengrundlohns auf **25 €** für die **Sozialversicherungsfreiheit**



## Grundsätzliches zur Zuschlagsgewährung

- Steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn
  - ✓ zeitliche Vorgaben erfüllt sind
  - ✓ tatsächlich geleistet
  - ✓ zusätzlich zur Vergütung gewährt
  - ✓ Nachweis durch Aufzeichnungen



**Problem:** Urlaub und Krankheit

! Zuschläge müssen auch dann bezahlt werden

! Keine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

# Zuschlagsgewährung bei Minijobs

## Große Gefahr:

Durch Zuschläge kann 450 €-Grenze überschritten werden!



## Folgen:

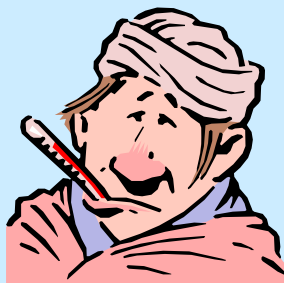
- ! Individuelle Besteuerung (keine Pauschalierung möglich)
- ! Volle Sozialversicherungspflicht (ggf. Gleitzone-Regelung)

# Gleichbehandlungsgrundsatz

Vergütung



Krankheit



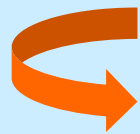
Urlaub



# Sofortmeldung

# Sofortmeldung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Verpflichtung für bestimmte Branchen (auch Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe)



Meldung an Dt. Rentenversicherung muss spätestens bei Beschäftigungsaufnahme erfolgen



Folgen bei Verspätung, Unvollständigkeit oder Fehlen:

- ! eindeutiger Verdachtsmoment für Schwarzarbeit
- ! Ordnungswidrigkeit mit ggf. hoher Geldbuße  
(bis 25.000 €) § 111 SGB IV

# Sofortmeldung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Zusätzliche Hinweispflicht für Arbeitgeber



Schriftlicher Hinweis an Arbeitnehmer, dass sie entsprechende Ausweispapiere mit sich führen müssen.



Diesen Hinweis muss der Arbeitgeber aufbewahren und auf Verlangen bei einer Kontrolle vorlegen, da ansonsten Bußgeld droht (bis 5.000 €).

# Personalverpflegung und Personalwohnung

# Personalverpflegung

## Möglichkeiten

1. Abzug vom Arbeitslohn – mindestens Sachbezugswert
2. Kein Abzug vom Arbeitslohn – Versteuerung als geldwerter Vorteil mit individuellen Steuersatz und Sozialversicherungspflicht.
3. Kein Abzug vom Arbeitslohn – Versteuerung durch Pauschalierung mit 25 % LSt + 5,5 % Soli + 7 % KiSt, dadurch Sozialversicherungsfreiheit



# Personalverpflegung

## Sachbezugswerte 2013

- Frühstück täglich 1,60 € (monatlich: 48,00 €)
- Mittagessen täglich 2,93 € (monatlich: 86,00 €)
- Abendessen täglich 2,93 € (monatlich: 86,00 €)

## Alternative Abrechnung

Rabattfreibetrag

# Personalverpflegung

## Sachbezugswerte 2014

- Frühstück täglich 1,63 € (monatlich: 48,90 €)
- Mittagessen täglich 3,00 € (monatlich: 90,00 €)
- Abendessen täglich 3,00 € (monatlich: 90,00 €)

## Alternative Abrechnung

Rabattfreibetrag

# Personalunterkunft

## Möglichkeiten

1. Abzug vom Arbeitslohn – mindestens Sachbezugswert
2. Kein Abzug vom Arbeitslohn – Versteuerung als geldwerter Vorteil mit individuellen Steuersatz

# Personalunterkunft

## Sachbezugswerte 2013

- Volljährige Beschäftigte (keine Azubis) 216,00 €
- Jugendliche bzw. Azubis 183,60 €
- Bei Mehrbelegung gelten besondere Sachbezugswerte

## Rabattfreibetrag

Anwendbar, wenn gleiche Zimmer an Dritte vermietet werden. Anwendung ist zwingend vorgeschrieben

# Personalunterkunft

## Sachbezugswerte 2014

- Volljährige Beschäftigte (keine Azubis) 221,00 €
- Jugendliche bzw. Azubis 187,85 €
- Bei Mehrbelegung gelten besondere Sachbezugswerte

# Rabattfreibetrag

# Freibetrag für Produkte des Unternehmens

## Erhalten Arbeitnehmer

- unentgeltliche oder verbilligte Waren oder Dienstleistungen
- von ihrem Arbeitgeber, die dieser auch für den allgemeinen Markt produziert, vertreibt oder erbringt (z. B. Essen in Gaststätte)
- bleiben diese Vorteile steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der um 4 % geminderte Endpreis einen Freibetrag von **1.080 €** jährlich nicht überschreitet
- wird der Freibetrag überschritten, ist der **übersteigende** Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig (**Ausnahme:** Pauschalierung mit 25 %, dann tritt Sozialversicherungsfreiheit ein)

## Freibetrag für Produkte des Unternehmens

### Beispiel:

- Bedienung erhält arbeitstäglich eine kostenlose Mahlzeit im Wert von 4 €, die als Aboessen auf der Speisekarte angeboten wird oder der Produktpalette des Arbeitgebers entspricht.

Endpreis 280 Tage \* 4 € = 1.120,00 €

Abzüglich 4 % = 44,80 €

Geldwerter Vorteil 1.075,20 €

steuerfrei, da Rabattfreibetrag von 1.080 € nicht  
➔ überschritten



## **Aufmerksamkeiten**

- zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag) des Arbeitnehmers oder seiner Angehörigen
- 40 € Freigrenze pro Anlass

## **Werbeaufdruck** auf Privatfahrzeug des Arbeitnehmers

Kein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn, da keine Ursache im Dienstverhältnis  
Arbeitnehmer sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3, bleiben jedoch steuerfrei bis € 256,-

## **Berufskleidung**

- typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung
- private Nutzung muss so gut wie ausgeschlossen sein

- **Beispiel:**

Gaststätte stellt Bedienungen Dirndl zur Verfügung.  
Dirndl stellt keine typische Berufskleidung dar, da  
Privatnutzung nicht ausgeschlossen ist

## Betriebliche Gesundheitsförderung

- Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands (z.B. Ernährungsberatung)
- Anforderungen des §§ 20 und 20a SGB V müssen erfüllt werden (**empfehlenswert**: Bescheinigung durch Krankenkasse des Arbeitnehmers)
- gilt für interne und externe Maßnahmen
- bis zu 500 € im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei

## Erholungsbeihilfe

- Zuschüsse zu Urlaubsaufwendungen des Arbeitnehmers
- **Voraussetzungen:**
  - ↪ bis 156 € für Arbeitnehmer, 104 € für Ehegatten und 52 € für jedes Kind pro Kalenderjahr
  - ↪ Urlaub muss innerhalb von 3 Monaten vor oder nach Zahlung des Barzuschusses erfolgen
- Pauschalierung mit 25 % LSt, 5,5 % Soli und 7 % KiSt, dadurch besteht Sozialversicherungsfreiheit

## **Fahrkostenzuschüsse**

- 0,30 € je Entfernungskilometer für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte
- Pauschalierung mit 15 % LSt, 5,5 % Soli, 7 % KiSt
- dann kein Werbungskostenabzug durch Arbeitnehmer

## **Kindergartenzuschuss**

Zuschuss des Arbeitgebers zusätzlich zum Arbeitslohn zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen

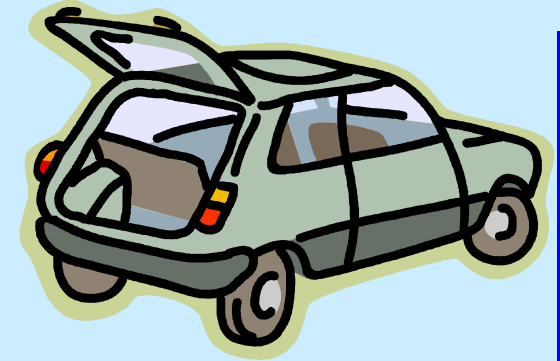
# **Überlassung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte**

- Zur privaten Nutzung des Arbeitnehmers

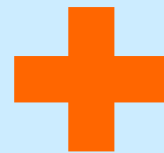
## **Überlassung betriebliches Handy**

- Der Arbeitnehmer meldet das Gerät auf eigenen Namen an.
- Die Firma übernimmt die monatliche Flatrate, sofern der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die entsprechende Telefonrechnung vorlegt.

## Private Kfz-Nutzung



- Privatanteil = 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat



Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte: monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer

- Niedrigerer Wert muss durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

## Warengutscheine für Dritte

- 44 € Sachbezugsfreigrenze
- Gutschein kann nach neuer Rechtsprechung auch Eurobetrag enthalten (es muss Anspruch nach Arbeitsvertrag bestehen)
- Vorteil bei Gutschein über Sache (z.B. Tankgutschein über 44 Liter ohne Eurobetrag):
  - ➔ 4 % Bewertungsabschlag kann genutzt werden



## Neue Größen bei der Sozialversicherung

	bisher	ab 01.01.2014
Beitragsbemessungsgrenze für Renten-, Arbeitslosenversicherung	5.800,00	5.950,00
Beitragsbemessungsgrenze für Kranken- und Pflegeversicherung	3.937,50	4.050,00
Versicherungspflichtgrenze für Kranken- und Pflegeversicherung	4.350,00	4.462,50

### vorläufige Beitragssätze:

Krankenversicherung 14,60% + 0,90% Rentenversicherung 18,9%

Pflegeversicherung 2,05% + 0,25% Arbeitslosenversicherung 3,0%

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

